

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 19-20

Artikel: Verkehr in Baumwolle und Baumwollwaren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-628259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber der Einfuhr der verbündeten Staaten gegenüber außer Kraft setzen. Sei dem wie ihm wolle, so muß die schweizerische Industrie jedenfalls mit diesem Verbot rechnen, das sich u. a. auf Seidenwaren, Bänder, Wirkwaren, Spitzen und Stickereien erstreckt.

Da die Ausfuhr aus der Schweiz nach Rußland seit Kriegsausbruch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und auch in Friedenszeiten, der Zollschranken wegen, das Geschäft nach Rußland ein beschränktes war, so dürfte das Verbot, wenigstens für Erzeugnisse der Textilindustrie, praktisch nicht von großer Bedeutung sein. Es sind aus der Schweiz nach Rußland ausgeführt worden:

	1915	1914	1913
Seidengewebe	Fr. 19,300	46,400	72,000
Bänder	20,700	50,100	69,500
Wirkwaren	—	73,700	174,500

Eine stattliche Ausfuhrziffer weisen einzig die Müllergazen auf, die aber für die gewaltige russische Mühlenindustrie einen notwendigen Bedarf darstellen und anscheinend von dem Einfuhrverbot nicht betroffen werden.



Verkehr in Baumwolle und Baumwollwaren.

Der schweizerische Bundesrat hat eine vom 30. September 1916 an gültige Verordnung über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben erlassen. Für den Inlandverkehr werden Höchstpreise aufgestellt und zur Regelung des Verkehrs eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilindustrie unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Der Bundesratsbeschluß vom 30. September über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen. Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht. Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt. Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement. Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtiert als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Uebertretungen. Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben. Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das

zuständige Departement um deren Vornahme. Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstoßen, sind nichtig. Handelt es sich um Ueberschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen. Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden. Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen. Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement. Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgungen der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren. Sie sind berechtigt, hiefür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen. Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bußen bis auf 5000 Fr. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäß Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen. Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbuße bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluß umfaßten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten. Art. 12. Dieser Beschluß tritt am 30. September in Kraft. Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.



Ausstellungswesen.



Die Schweizer Muster-Messe in Basel im April 1917.

Bekanntlich hat die durch den Krieg verursachte Abschließung der einzelnen Länder von einander und die daraus zu folgendernde nach Friedensschluß unausbleibliche Neugestaltung der Handels- und Verkehrsverhältnisse in einigen Ländern bereits zur Veranstaltung von sogenannten Mustermessen geführt, die nach dem Beispiel der Leipziger Mustermesse den Interessen des betreffenden Landes dienen sollen. Unter den neuern Messe-Veranstaltungen ist die bekanntere diejenige geworden, die im Laufe dieses Frühjahrs in Lyon stattfand und die zum Teil auch von der Schweiz aus beschickt worden war. Der Erfolg der Lyoner Messe hatte dann Handelsinteressenten in Paris veranlaßt, eine ähnliche Veranstaltung in der Hauptstadt Frankreichs anzuregen. Auf den